

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Dezernat II - Erster Beigeordneter

Vorl.Nr.: V/2012/01561

Datum: 19.04.2012

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	09.05.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	23.05.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Friedhofssatzung und Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die vorgetragene Gebührenkalkulation im Friedhofs- und Bestattungswesen wird zur Kenntnis genommen.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird beschlossen - **Anlage 1** -.

Die Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Meckenheim wird mit den Gebühren für Nutzungsrechte in der Variante ____ beschlossen - **Anlagen 2, 3** -.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
---------------------------	--	--------------------	---------------------------------

Stellungnahme:

Alle Varianten der Friedhofsgebührensatzung führen im Hinblick auf die Ansätze des Haushaltes 2012 zu Verbesserungen.

1. Neue Friedhofsgebührensatzung

Die zurzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim stammt aus dem Jahr 2003 und ist seit ihrem Inkrafttreten nicht mehr aktualisiert worden. Da sich zwischenzeitlich verschiedene Bemessungsgrundlagen gravierend geändert haben, war - insbesondere auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - eine Neukalkulation der Gebühren zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Die Gebührenkalkulation im Friedhofs- und Bestattungswesen ist extern erstellt worden und im Ratsinformationssystem hinterlegt. Sie wird im Rahmen der Sitzung anhand eines Vortrages von Frau Dr. Lucassen vorgestellt.

2. Änderung der Friedhofssatzung

Eine Änderung der Friedhofssatzung ist aufgrund neuer Bestattungsformen (Urnenwand und Baumgrab - **Anlage 4-**), welche die Stadt Meckenheim zukünftig anbieten möchte, anderer Gebührenabrechnungstatbestände sowie redaktioneller Änderungen erforderlich geworden.

Eine Synopse zur 1. Änderungssatzung liegt dieser Beschlussvorlage bei - **Anlage 1 -**.

3. Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften machen den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung erforderlich, da auf Grundlage der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen der Stadt Meckenheim Benutzungsgebühren zu erheben sind, vgl. § 77 Gemeindeordnung NRW i. V. m. §§ 4 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, 6 - 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

Nach diesen Regelungen haben Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit „dieses vertretbar und geboten“ ist. Damit sollen die Kommunen angehalten werden, die Möglichkeiten zur Erhebung von Gegenleistungen vollumfänglich auszuschöpfen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler zu diesen Lasten herangezogen wird.

Die Vorgabe nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der Gemeinde zur Beschaffung ihrer Finanzmittel durch spezielle Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen findet ihre Grenze in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Abgabepflichtigen (vgl. § 10 S.2 Gemeindeordnung NRW), welche bei der Beschlussfassung des Rates zu berücksichtigen ist.

Diese Vorschrift eröffnet es der Kommune, im Einzelfall – beim Vorliegen wichtiger und bedeutender örtlicher Gesichtspunkte – den Grundsatz der Kostendeckung nur eingeschränkt zur Anwendung zu bringen. Ein solcher Fall ist im Bereich der Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechte an Grabstätten nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund unterbreitet die Verwaltung zur Gebührenfestsetzung sieben verschiedene Handlungsalternativen, deren jährliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt - errechnet anhand der Fallzahlen 2011 - grob dargestellt wird - **Anlage 2 -**.

Bei der Entscheidung des Rates ist dabei die wirtschaftliche Situation der Kommune gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner abzuwägen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die Defizite der Varianten B bis G jedes Jahr neu entstehen, sich über die Jahre hinweg zu Lasten der Allgemeinen Rücklage summieren und somit das Erreichen eines echt ausgeglichenen Haushaltes stetig erschweren. Ziel muss es deshalb - trotz der Wahl der Varianten B bis G - sein, die Friedhofsgebühren alljährlich neu zu kalkulieren und über eine regelmäßige Anpassung langfristig die volle Kostendeckung zu erreichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die kalkulierte Gebührenerhöhung mindestens zu 50 % - entsprechend der Variante C – weiterzugeben.

Der Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung liegt der Vorlage bei - **Anlage 3** -

Meckenheim, den 19.04.2012

Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung
2. Varianten zu den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten
3. Friedhofsgebührensatzung
4. Informationen zum Baumgrab